

Stadt Frankfurt (Oder) | PSF 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)

Amt Oberbürgermeister

Gebäude Logenstr. 8, 15230 Frankfurt (Oder)

Auskunft erteilt

Zimmer

Telefon +49 (0)335 / 552 9900

Telefax +49 (0)335 / 552 1399

E-Mail oberbürgermeister@frankfurt-oder.de

Aktenzeichen

Personennummer

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)

Datum 27. November 2021

13-48.02/Wag

Bekanntmachung der Stadt Frankfurt (Oder) – Nr. 22/2021 zum Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)

hier: Bekanntgabe

- der Überschreitung der **Sieben-Tage-Inzidenz** von 750 in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und
- des Erreichens des landesweiten **Intensivstationär-Wertes** von mindestens 10 Prozent

Sobald laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts

(<https://www.rki.de/inzidenzen>)

in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die **Sieben-Tage-Inzidenz für drei Tage** ununterbrochen den **Schwellenwert von 750** überschreitet und zusätzlich landesweit laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

(<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)

der Anteil der intensivstationär behandelten COVID-19-Patientinnen und -Patienten in Bezug auf die tatsächlich verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (**Intensivstationär-Wert**) den **Schwellenwert von mindestens zehn Prozent** erreicht, hat die zuständige Behörde gemäß § 27 Absatz 1 der Zweiten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 die Überschreitung und Erreichung unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben und auf die Rechtsfolge im Rahmen der öffentlichen Bekanntgabe hinzuweisen.

Stadt Frankfurt (Oder) Der Oberbürgermeister

Für den Schriftwechsel verwenden
Sie bitte grundsätzlich die
nachstehende Postfachadresse:

Postfach 13 63 | 15203 Frankfurt (Oder)
Telefon: +49 (0)335 552-0
Fax: +49 (0)335 552-1099
E-Mail: stadt@frankfurt-oder.de
Internet: www.frankfurt-oder.de

Unsere allgemeinen Sprechzeiten:

Dienstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:
09:00 – 12:00 Uhr | 13:00 – 16:00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Sparkasse Oder-Spree
IBAN: DE42 1705 5050 1700 1004 98
BIC: WELADED1LOS
Gläubiger-ID: DE30ZZZ00000171216

Wichtiger Hinweis:

Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Formgebundene Erklärungen, insbesondere Einhaltung der Schriftform können daher nicht wirksam an die genannten E-Mail-Adressen übermittelt werden.



In der Stadt Frankfurt (Oder) haben sich die vorgenannten Werte an den letzten drei Tagen wie folgt entwickelt; damit liegen die Voraussetzungen für diese vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung vor.

Datum	Sieben-Tage-Inzidenz	Intensivstationär-Wert
25.11.2021	780,5	17,5%
26.11.2021	820,8	19,0%
27.11.2021 (veröffentlichte Werte 13:30 Uhr)	861,2	(19,0%)

Ab dem Tag nach dieser Bekanntgabe – mithin **ab dem 28.11.2021** – gelten in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder), (zunächst) längstens bis zum Ablauf des 15. Dezember 2021, gemäß § 27 Absatz 1 Sätze 3 und 4 der 2. SARS-CoV-2-EindV folgende Schutzmaßnahmen:

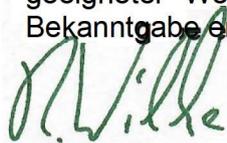
1. **Nächtliche Ausgangsbeschränkung:** In der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur in den folgenden Fällen sowie in weiteren vergleichbar gewichtigen Ausnahmefällen zulässig:
 - der Besuch von Ehe- oder Lebenspartnerinnen und -partnern sowie von Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten,
 - die Wahrnehmung des Sorge- oder eines gesetzlichen oder gerichtlich angeordneten Umgangsrechts,
 - die Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen,
 - die Begleitung und Betreuung von schwer erkrankten Kindern, von Sterbenden und von Personen in akut lebensbedrohlichen Zuständen,
 - die Inanspruchnahme medizinischer, therapeutischer und pflegerischer Leistungen,
 - die Inanspruchnahme veterinärmedizinischer Leistungen und die Versorgung und Pflege von Tieren,
 - die Abwendung einer Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
 - das Aufsuchen der Arbeitsstätte und die Ausübung beruflicher, dienstlicher oder der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben dienender ehrenamtlicher Tätigkeiten,
 - die Teilnahme an Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes, religiösen Veranstaltungen, nicht-religiösen Hochzeiten und Bestattungen,
 - die Teilnahme an nach der 2. SARS-CoV-2-EindV nicht untersagten Veranstaltungen,
 - die Durchführung von Maßnahmen der Tierseuchenbekämpfung und zur Jagdausübung durch jagdberechtigte und beauftragte Personen,
2. Einrichtungen nach § 22 Absatz 1 der 2. SARS-CoV-2-EindV (Diskotheken, Clubs und ähnliche Einrichtungen) sind für den Publikumsverkehr zu schließen,
3. Veranstaltungen nach § 22 Absatz 2 der 2. SARS-CoV-2-EindV (Festivals) sind untersagt.

Die vorgenannte nächtliche Ausgangsbeschränkung nach Nummer 1 gilt **nicht** für

- a) **geimpfte Personen** nach § 2 Nummer 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Impfnachweis nach § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- b) **genesene Personen** nach § 2 Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen auf sie ausgestellten Genesenennachweis nach § 2 Nummer 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorlegen,
- c) Personen, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde; die gesundheitlichen Gründe sind vor Ort durch ein **schriftliches ärztliches Zeugnis** im Original nachzuweisen; die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 2 bis 7 gelten entsprechend.

Hinweis:

Wenn in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) an drei aufeinanderfolgenden Tagen beide vorgenannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind, hat die zuständige Behörde dies unverzüglich in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben. Ab dem Tag nach der Bekanntgabe entfallen die betreffenden Schutzmaßnahmen.



René Wilke
Oberbürgermeister

Veröffentlicht durch Aushängung am 27.11.2021, 14³⁰



Unterschrift